

Mandanten-Merkblatt

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

diese Mandanteninformation soll dazu dienen, Ihnen einige Informationen zur Beratung durch einen unserer Rechtsanwälte sowie zur Vergütung unserer Tätigkeit zu geben. Sollten Sie zum ersten Mal unsere Kanzlei besuchen, erhalten Sie zusätzlich zu diesem Informationsblatt einen **Fragebogen**, mit dem wir die von uns benötigten Daten zur Durchführung einer anwaltlichen Beratung erfassen. Wir bitten Sie, diesen Fragebogen soweit möglich vollständig auszufüllen und dem Sie beratenden Rechtsanwalt zu übergeben.

Bei der anschließenden Beratung durch einen Rechtsanwalt wird dieser zunächst den von Ihnen ausgefüllten Fragebogen durchgehen und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Ihnen ergänzen.

Im Anschluss daran wird sich der Sie beratende Rechtsanwalt umfassend über Ihr konkretes Anliegen informieren. Nachdem mit Ihnen gemeinsam der zu klärende **Sachverhalt** erfasst sowie Ihre Fragestellungen formuliert wurden, beginnt die eigentliche Beratungstätigkeit durch den Rechtsanwalt.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass **jede** Beratungstätigkeit durch einen Rechtsanwalt gebührenpflichtig ist. Falls Sie sich vorab über die entstehenden **Rechtsanwaltsgebühren** informieren möchten, so bitten wir Sie, dies mit dem beratenden Rechtsanwalt gleich im Anschluss an Ihre Sachverhaltsdarstellung zu klären.

Werden Sie zu einem bestimmten Sachverhalt erstmals anwaltlich durch unsere Kanzlei beraten, so handelt es sich hierbei um eine sogenannte **Erstberatung**, die nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung mit höchstens 180,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer zu vergüten ist. Die in unserer Kanzlei stattfindenden Erstberatungen werden im Regelfall nicht länger als eine Stunde dauern. Wir berechnen hierfür 125,00 EUR bis 150,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer, je nach Schwierigkeitsgrad soweit die Erstberatung nicht wesentlich weniger oder mehr Zeit in Anspruch nimmt.

Soweit die anwaltliche Tätigkeit über ein Erstberatungsgespräch hinausgeht, wird die von uns berechnete Erstberatungsgebühr mit den nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung entstehenden oder mit Ihnen vereinbarten Gebühren verrechnet.

Die **Abrechnung der anwaltlichen Vergütung** kann grundsätzlich auf zweierlei Art und Weise erfolgen. Wie von unserer Kanzlei abgerechnet wird, hängt davon ab, welche konkrete Vereinbarung zur Vergütung mit dem Sie beratenden Rechtsanwalt getroffen wurde.

Soweit keine gesonderte Vereinbarung erfolgte, ist der Sie beratende Rechtsanwalt verpflichtet, die ihm entstandenen Kosten und Gebühren nach der **Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO)** abzurechnen. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und ähnlichen Verfahren erhält der Sie beratende Rechtsanwalt nach der BRAGO eine Vergütung, die nach dem **Streitwert** bemessen wird. Der Streitwert wiederum bestimmt sich nach dem von Ihnen mitgeteilten Sachverhalt.

Beispiel:

Möchten Sie beispielsweise gegen Ihren Gegner einen Kaufpreisanspruch in Höhe von 1.200,00 EUR geltend machen, beträgt auch der Streitwert 1.200,00 EUR.

Je höher der Streitwert ist, um so höher sind auch die von Ihrem beratenden Rechtsanwalt abzurechnenden Gebühren. Die BRAGO hat also den Nachteil, dass trotz eines relativ geringen Arbeitsaufwandes des Sie beratenden Rechtsanwalts sehr hohe Gebühren abzurechnen sind, wenn der Streitwert in Ihrer Angelegenheit relativ hoch anzusiedeln ist.

Beispiel:

Werden Sie von einem Rechtsanwalt außergerichtlich über eine Angelegenheit mit einem Streitwert von 15.000,00 EUR beraten, so beträgt die vom Rechtsanwalt nach BRAGO abzurechnende Gebühr etwa 300,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer. Dies gilt auch dann, wenn der Rechtsanwalt zur Klärung Ihrer Angelegenheit lediglich 30 Minuten seiner Arbeitszeit aufgewendet hat.

Da bei einer Abrechnung nach der BRAGO die abzurechnende Vergütung und die vom Rechtsanwalt aufgewendete Arbeitszeit im Regelfall in einem ungünstigen Verhältnis zueinander stehen, wird Ihnen regelmäßig der Abschluss einer **Honorarvereinbarung** vorgeschlagen. Bei Abschluss einer Honorarvereinbarung erfasst der Rechtsanwalt die für Ihre Angelegenheit aufgewandte Arbeitszeit und rechnet diese anschließend mit dem jeweils mit Ihnen vereinbarten **Stundenhonorar** ab.

Das von unseren Rechtsanwälten angesetzte Stundenhonorar beträgt im Regelfall mindestens 100,00 EUR bis 200,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer. Das mit Ihnen vereinbarte Stundenhonorar hängt davon ab, von welchem Rechtsanwalt unserer Kanzlei Sie beraten werden, in welchem Rechtsgebiet Sie beraten werden, welchen Schwierigkeitsgrad und welches Haftungsrisiko die zu klärende Angelegenheit aufweist.

Beispiel:

In dem oben aufgeführten Beispiel mit einem Streitwert von 15.000,00 EUR und einer aufgewendeten Arbeitszeit von 30 Minuten würde der Sie beratende Rechtsanwalt bei einem vereinbarten Stundensatz von 150,00 EUR streitwertunabhängig 75,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer abrechnen.

Sollte Ihre Angelegenheit gerichtlich geklärt werden müssen, ist der Rechtsanwalt im Einzelfall gehalten trotz einer Honorarvereinbarung nach der BRAGO abzurechnen. Dies ist dann der Fall, wenn die nach der BRAGO abzurechnende Gebühr die nach unserer Honorarvereinbarung entstandene Vergütung übersteigt.

Sollten Sie sich dafür entschieden haben, dass Sie einen unserer Rechtsanwälte mit Ihrer Interessenvertretung beauftragen wollen, überreicht der Rechtsanwalt Ihnen im Laufe des Beratungsgesprächs **zwei Vollmachten**. Diese benötigt der Rechtsanwalt, um Ihre Interessen gegenüber Dritten geltend machen zu können.

Im Regelfall wird der Sie beratende Rechtsanwalt auch den Abschluss einer **Haftungsbegrenzungsvereinbarung** vorschlagen. Eine entsprechende Vereinbarung wird im Einzelfall mit Ihnen besprochen.

Nach der Besprechung erhalten Sie vom Rechtsanwalt eine **Gesprächsnotiz** zur Unterzeichnung, die der Zeiterfassung innerhalb unserer Kanzleiverwaltung dient. In der Gesprächsnotiz ist vermerkt, wie lange die mit Ihnen stattgefundene Besprechung gedauert hat. Der Rechtsanwalt wird Sie bitten, die von ihm erfasste Arbeitszeit entsprechend zu bestätigen. Die auf diese Art und Weise geführte Stundenliste, in der auch Telefonate, Literaturrecherche und andere Tätigkeiten erfasst werden, dient insbesondere auch der Abrechnung im Rahmen einer Honorarvereinbarung.

Kommt es im Rahmen Ihrer Interessenvertretung zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit der Gegenseite, können Sie im Falle eines Obsiegens vor Gericht die nach der BRAGO zu berechnenden Kosten Ihres Rechtsanwaltes von der Gegenseite geltend machen. Zur Absicherung unserer Honoraransprüche werden wir Sie bitten, uns Ihre eventuellen **Kostenerstattungsansprüche** gegen die Gegenseite abzutreten. Auch diese Vereinbarung wird der Sie beratende Rechtsanwalt mit Ihnen besprechen.

Für weitere Fragen steht Ihnen der Sie beratende Rechtsanwalt gern zur Verfügung.